

BÖRSEN-ABC

Sichern mit Hedge Funds

Diese Zeitung erklärt Begriffe aus dem Reich der Börse. Heute: Hedge Funds.

Hedge Funds sind Investmentfonds, die bezüglich ihrer Anlagepolitik keinerlei gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sind. Sie werden vor allem eingesetzt, um unabhängig von der jeweiligen Marktsituation positive Erträge zu erzielen.

Um dem Gebot der Diversifikation Genüge zu tun, wären Anlagen in Hedge Fonds durchaus sinnvoll. Häufig bricht nicht nur ein einzelner Aktienmarkt ein, sondern alle zusammen. Das Gleiche ist bei den Obligationen zu beobachten. So wäre es zur Streuung der Risiken



wünschenswert, man hätte auch Produkte im Portefeuille, welche nicht der allgemeinen Marktentwicklung folgten. Dazu wären Hedge Funds gedacht. Schliesslich steht das Wort «Hedge» für Absicherung. Leider vermochten diese Produkte gerade in der jüngsten Vergangenheit diesem Anspruch nicht zu genügen. Um ihr Ziel zu erreichen, setzen Hedge Funds häufig Fremdkapital ein, was das Risiko erhöht. Hedge Funds haben aber vor allem deshalb einen schlechten Ruf, weil sie völlig intransparent und überdurchschnittlich teuer sind.

WWW.boersenabc.bernerzeitung.ch  
Die gesammelten Beiträge

PENSIONSKASSEN

Deckungslücke – was jetzt?

Zahlreichen Pensionskassen in der Schweiz steht auf Grund der Finanzmarktkrise eine Sanierung bevor. Was bedeutet das für den einzelnen Versicherten?

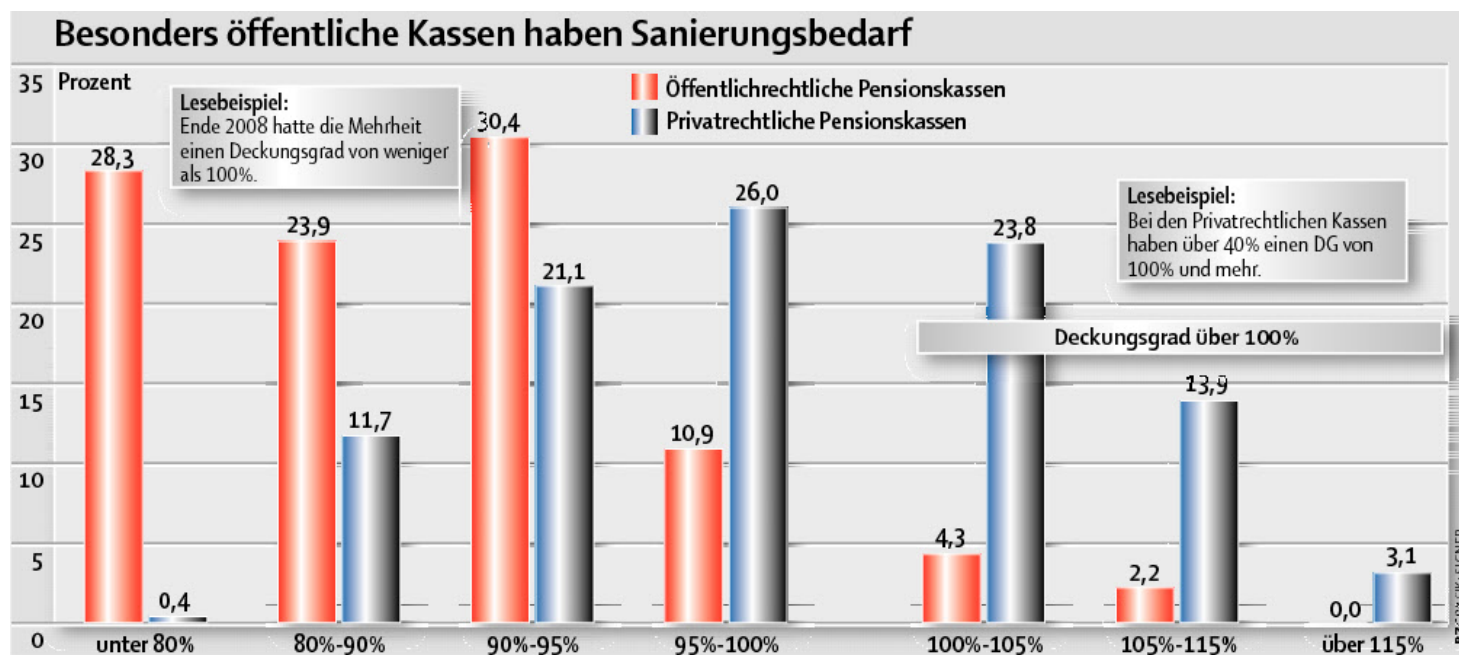
Fällt der Deckungsgrad einer Pensionskasse unter 90 Prozent, muss die Vorsorgestiftung Massnahmen ergreifen. Verschiedene Möglichkeiten stehen ihr offen. Bedingung: Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein.

1. Sanierungsbeitrag

Eine gängige Möglichkeit besteht darin, zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen auch noch einen Sanierungsbeitrag zu erheben. Im Unterschied zu allen anderen möglichen Massnahmen wird hier nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber zur Kasse gebeten. Diese Variante wird vor allem bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen angewendet. Bekanntestes Beispiel ist die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK).

2. Streichung des Zinses

Eine zweite, zumindest auf den ersten Blick weniger schmerzvolle Massnahme bietet sich an, indem das Pensionskassenguthaben nicht verzinst wird. Diese Massnahme hat unter anderen die BLS beschlossen. Der Bundesrat legt zwar jährlich einen Mindestzinssatz fest, der 2009 bei 2 Prozent liegt. Diese Mindestverzinsung gilt aber nur für den gesetzlichen Teil des Alters-



guthabens. Im überobligatorischen Teil der Pensionskasse kann die Pensionskasse die Verzinsung frei wählen. Somit ist es durchaus möglich, dass unter dem Strich für das gesamte Altersguthaben eine Nullverzinsung resultiert, was konkret einen Minuszins auf dem überobligatorischen Kapital bedeutet.

3. Tiefere Umwandlung

Wie der Mindestzins ist auch der Umwandlungssatz gesetzlich vorgeschrieben. Und auch hier gilt die gesetzliche Minimalbestimmung nur für den obligatorischen Teil. Die gesetzlichen Mindestleistungen bieten demzufolge nur jenen Versicherten Schutz, die minimal gemäss den Vorschriften über das Bundesgesetz der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert sind. Der Grössteil verfügt aber über überobligatorische Leistungen, und hier ist die Pensionskasse frei und kann wie beim Mindestzins «jonglieren». So kann beispielsweise ohne weiteres ein Umwandlungssatz von 6,4 Prozent für das gesamte Altersguthaben festgelegt werden, obwohl der

Rentenumwandlungssatz nach BVG im Jahr 2009 bei 7,05 und für Frauen bei 7,0 Prozent liegt. Natürlich müssen in jedem Fall die Minimalleistungen des BVG eingehalten werden.

Und die Rentner?

Rentner können in den allermeisten Fällen nicht für eine Sanierung belangt werden, es sei denn, die Pensionskasse hat in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Massnahmen freiwillige Leistungen ausgerichtet – beispielsweise einen Teuerungsausgleich. Dieser kann wieder gestrichen werden. So bereits geschehen bei der BLVK und der Pensionskasse des Schaffhauser Industrieunternehmens Georg Fischer.

Stelle wechseln?

Nicht selten taucht in der Praxis die Frage auf, ob sich ein einzelner Versicherter vor den erwähnten Massnahmen schützen kann. Wenn absehbar ist, dass das Vorsorgekapital nicht mehr oder nur noch tief verzinst wird, dann könnte ein Vorbezug für Wohn-

eigentum Sinn machen. Dieser ist übrigens auch für wertvermehrende Investitionen in das selbstbewohnte Wohneigentum möglich – beispielsweise für eine Solaranlage. Allerdings hat eine Pensionskasse in Unterdeckung das Recht, den Vorbezug ganz oder teilweise zu verweigern. Denkbar wäre als Massnahme auch ein Stellenwechsel, wenn man mit den Sanierungsmaßnahmen einer Pensionskasse nicht leben will. Die Frage nach der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung wird

bei Anstellungsgesprächen künftig sicher wichtiger.

Die aufgeführten Massnahmen haben mit Ausnahme der Sanierungsbeiträge negative Auswirkungen auf die künftigen Altersleistungen der Versicherten. Deshalb ist es sicherlich nicht falsch, die freie Vorsorge, also die dritte Säule, zu stärken. Schliesslich leistet der Staat auch hier seinen Beitrag, indem er das Sparen in die gebundene Vorsorge des Typs 3a steuerlich begünstigt.

MARKUS GLAUSER

GLOSSAR

Das heisst Unterdeckung

Das Kapital einer Kasse reicht nicht aus, um sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn diese auf einen Schlag fällig würden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Firma mit eigener Pensionskasse in der aktuellen Krise Konkurs geht und dadurch nicht in der Lage ist, allen Versicherten die

volle Freizügigkeitsleistung mitzugeben. Im Normalfall kann aber eine Kasse in Unterdeckung jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen, da die Leistungen nicht alle auf einmal fällig werden und zudem weiterhin Beträge von den aktiven Versicherten einbezahlt werden.

mg

ANZEIGE

Rappenspalte

VERSICHERUNG

Allianz erweitert Online-Angebot

«Die Zeit ist reif für den Internetvertrieb.» Dies sagte Manfred Knof, CEO von Allianz Suisse, in einem Interview mit dieser Zeitung. Er sagte dies vor genau einem Jahr bei der Lancierung des Direktvertriebs via Internet. In einer ersten Phase konnte man bei Allianz Suisse Motorfahrzeug- und Rechtsschutzversicherungen abschliessen. Auf Anfang Juli hat nun der Versicherer, welcher einst die Berner einverleibte, das Onlineangebot erweitert. Neu kann man auch Hausrat- und private Haftpflichtversicherungen online abschliessen. Wer dies via www.allianz24.ch tut, kann laut offizieller Lesart mit Kostenvorteilen von durchschnittlich 10 Prozent bei vergleichbarem Deckungsumfang rechnen. Nach Angaben von Allianz Suisse ist die Nachfrage für Onlineabschlüsse hoch. Die Steigerungsraten liegen bei über 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ähnliche Wachstumsraten erwartet der Online-Spezialist auch bei der Hausrat- und privaten Haftpflichtversicherung.

cch

VALIANT-TIPP

Sicher zahlen: von Adelaide bis Zermatt



Stephan Frieden  
Leiter Region Bern-Zentrum  
Valiant Bank AG  
www.valiant.ch

Eine Ferienreise will gut vorbereitet sein. Unter anderem stellt sich jedes Mal die Frage: Welche Zahlungsmittel nehme ich mit? Die Antwort hängt von verschiedenen Faktoren ab: von der Art Ihrer Ferien, den Ländern, die Sie besuchen und natürlich von Ihren Bedürfnissen.

**Die richtige Kombination wählen**  
Es lohnt sich für Sie, sich vor Ihrer Abreise von Ihrer Bank beraten zu lassen.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die gängigen Zahlungsmittel.

Die Maestro-Karte ist stets mit dem Konto verbunden, dessen Nummer auf der Karte aufgedruckt ist. Ihre Bargeldbezüge und Einkäufe werden diesem Konto sofort belastet. Anders verhält es sich bei den Kreditkarten (MasterCard, VISA, American Express usw.). Hier werden Ihnen Ihre Bezüge erst am Monatsende in Rechnung gestellt. Sie kaufen also auf Kredit ein. Kreditkarten dienen auch zum Hinterlegen der Kautions bei Automiete und Hotelreservation. Als Alternative bieten sich auch die budgetschonenden Kreditkarten PrePaid (MasterCard, VISA) an. Diese werden vor dem Einsatz bis zu einem Höchstbetrag aufgeladen (mittels Einzahlungsschein oder eBanking). Beim Einsatz unterscheiden sie sich jedoch kaum. PrePaid-Kreditkarten können aber nicht an manuellen «Ritsch-Ratsch»-Geräten verwendet werden und in den meisten Ländern akzeptieren sie Autovermieter nicht als Kautions.

Eine Neuheit bildet die Travel Cash-Karte. Sie ist eine Weiterentwicklung der Travelers Cheques und wird vor dem

Einsatz ebenfalls aufgeladen. Besonders praktisch – je nach Bedarf können Sie die Karte mit CHF, EUR oder USD laden. Unterschiede zwischen den erwähnten Karten bestehen auch bei den Kosten und Gebühren. Am besten informieren Sie sich bei Ihrer Bank.

**Sicherheitstipps**

Die Sicherheit ist beim Zahlen unterwegs immer ein Thema. Auf einer Reise ist der Verlust eines Zahlungsmittels noch ärgerlicher als zu Hause und bringt stets viele Unannehmlichkeiten mit sich: Karten sperren, Ersatzmittel beschaffen, Polizeirapport erstellen lassen (bei einem Diebstahl) usw. Aus diesem Grund ist es ratsam, möglichst vorsichtig zu sein. Wenn Sie die folgenden Tipps beachten, handeln Sie angemessen und verantwortungsbewusst.

**Wenig Bargeld:** Karten sind grundsätzlich sicherer als Bargeld und verursachen bei einem Verlust einen kleineren Schaden. Tragen Sie deshalb möglichst wenig Bargeld bei sich.

**Auf Karten aufpassen:** Behandeln Sie Ihre Karten so vorsichtig wie Bargeld. Ein Verlust ist ärgerlich und verursacht unnötige Umtriebe.

**Vorsicht mit PIN-Codes:** Ändern Sie den vorgegebenen PIN-Code in eine Zahlenreihe, die Sie sich gut merken können und somit nirgends notieren müssen. Wenn Sie einen PIN-Code trotzdem aufschreiben, bewahren Sie diese Notiz getrennt von der Karte auf. Geben Sie Ihre PIN-Codes nie Fremden bekannt.

**Nummern notieren:** Halten Sie Ihre Karten- und die Notfallnummern fest und bewahren Sie diese getrennt von den Karten auf. Speichern Sie die Notfallnummern zusätzlich auf Ihrem Mobiltelefon.

**Abrechnungen kontrollieren:** Bewahren Sie alle Kaufbelege auf und kontrollieren Sie die Kartenabrechnungen. Melden Sie Unstimmigkeiten umgehend dem zuständigen Kartencenter.

**Verlust oder Diebstahl:** Rufen Sie bei einem Kartenverlust oder -diebstahl sofort die entsprechende Notfallnummer an. Erstaten Sie bei Diebstahl immer eine Anzeige und verlangen Sie eine Kopie des Polizeirapports.

Wir wünschen Ihnen schöne und sichere Ferien!

PUBLIREPORTAGE